Eberhard Leicht

"Naturschutz in Nordhessen, Heft 11/1990"

DIE NEUEN NATURSCHUTZGEBIETE IM REGIERUNGSBEZIRK KASSEL

(Stand 31.12.1989)

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten wird gemeinhin als das stringenteste und effektivste Instrument der Behörden angesehen, Tiere und Pflanzen mit ihren Lebensräumen zu schützen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 13 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG).

Die aufgrund solch eindeutiger fachgesetzlicher Vorgaben hervorgerufenen Erwartungen an Qualität, Größe und Verteilung der Naturschutzgebiete hat der redlich Bilanzierende jedoch zu relativieren, denn die am Ende eines Ausweisungsverfahrens stehende Rechtsverordnung ist das Ergebnis eines gesellschaftlichen und sektoralpolitischen Planungs-, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesses: ein Kompromiß.

Treten in der Planungsphase schon Divergenzen hinsichtlich der Bestimmung von Schutzziel, Abgrenzung und erforderlicher Auflagen zwischen Antragsteller, beauftragtem Gutachter und der Behörde zutage, so erfolgt im Beteiligungsverfahren die Auseinandersetzung mit massiven Nutzungsinteressen, wie Land-, Forst-, Wasser-, Lagerstättenwirtschaft, Freizeitverkehr, Jagd und Fischerei. Nicht selten ist die federführende Behörde wegen konkurrierender landesplanerischer Zielsetzungen gehalten, eine Abweichung von den Bestimmungen des Regionalen Raumordnungsplanes zu erwirken.

Da diese jedoch ausschließlich im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbehörden zugelassen wird (§ 8 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes), sind im begleitenden Abweichungsverfahren Konzessionen nötig, wenn auf das beabsichtigte Naturschutzgebiet nicht verzichtet werden soll (LEICHT 1988). Auch aus den Reihen der gemäß § 29 BNatSchG anerkannten Verbände ist des öfteren Ablehnung zu Unterschutzstellungen, bzw. deren Auswirkungen (Verbote) zu verzeichnen. Hier handelt es sich um solche, die neben der "überwiegenden Förderung von Zielen des Naturschutzes" (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) auch Nutzungsinteressen ihrer Mitglieder vertreten. Diese Hinweise auf das Erfordernis von Erörterung, Abstimmung und nicht zuletzt von Überzeugungsarbeit mögen als Indiz dafür genügen, daß das Ergebnis des be-

schriebenen Prozesses nicht stets identisch ist mit der Ausgangsplanung (Ideallösung?).

Nicht unterschlagen werden darf zudem, daß die in den jährlichen Statistiken dokumentierten Neuausweisungen allenfalls als Leistungsnachweis der Behörde gelten können (HAARMANN & PRETSCHER 1988).

Ob es tatsächlich gelungen ist oder gelingt, entsprechend dem naturschutzgesetzlichen Auftrag, Tier- und Pflanzengesellschaften in ihren Lebensräumen nachhaltig zu schützen, ist den Statistiken jedoch nicht zu entnehmen.

Weiterhin kann nicht deutlich genug darauf hingewesen werden, daß selbst optimale Qualität der zumeist "insulär" gelegenen Naturschutzgebiete kein Garant für die Sicherung des genetischen Erbes sein kann (KAULE 1986). Echte "Vorrangbereiche des Naturschutzes" müßten in ihrer Flächenausdehnung (Regierungsbezirk Kassel zur Zeit 0,92 % der Bezirksfläche) mehr als verzehnfacht werden, um Pflanzen und Tieren in ihren Lebensräumen eine echte Überlebenschance zu gewähren.

Im Berichtsjahr wurden 13 Ausweisungsverfahren abgeschlossen.

Bei zwei Verfahren handelt es sich nicht um Neuausweisungen, sondern um die Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete. In das Naturschutzgebiet Meißner z.B. wurden ca. 310 ha Wald und Bergwiesen einbezogen. Hervorzuheben ist die Sicherung von Altarmen an Werra, Fulda und Weser als Brut- und Raststätten von Wasservögeln. Magerrasen und Bergwiesen waren ebenfalls Gegenstand der Schutzbemühungen.

Die "Hessische Schweiz bei Meinhard" wurde das vierhundertste hessische Naturschutzgebiet. Es nimmt insoweit eine Sonderstellung ein, als erstmals auf einer 200 ha großen, eigens für den Naturschutzzweck angekauften Fläche der Kalkbuchenwald unter Verzicht auf forstliche Nutzung nunmehr seiner "natürlichen" Entwicklung überlassen wird.

Als "Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" erfährt das ehemalige Braunkohlentagebaugelände "Altenburg IV bei Borken" Förderung durch das Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit. Im Vorgriff auf die endgültige Unterschutzstellung wurde hier eine Fläche von 332,5 ha gemäß § 18 Abs. 1 des Hessisches Naturschutzgesetzes einstweilig sichergestellt.

Die folgende Aufstellung skizziert den Bestand an Naturschutzgebieten und einstweilig sichergestellten Gebieten im Regierungsbezirk Kassel zum Stand 31.12.1989.

LITERATUR

HAARMANN, K. & PRETSCHER, P., 1988: Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland, Übersicht und Erläuterungen - Naturschutz aktuell 3. Greven.

KAULE, G., 1986: Arten- und Biotopschutz, Stuttgart.

LEICHT, E., 1988: Erfahrungen einer Oberen Naturschutzbehörde bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten. Naturschutz Nordhessen 10, 12-24. Zierenberg.

Anschrift des Verfassers:

Forstoberrat Eberhard Leicht
Regierungspräsidium
-Abteilung Forsten und Naturschutz-
Wilhelmshöher Allee 157 - 159
3500 Kassel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Naturschutz in Nordhessen

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: 11_1990

Autor(en)/Author(s): Leicht Eberhard

Artikel/Article: Die neuen Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel (Stand 31.12.1989) 81-83